

**Änderung des Grundlagenvertrages zwischen den Städten Zwickau und Plauen zur Sicherung der Theater Plauen - Zwickau gmbH vom 08.01./20.01.2004**

Entwurf vom 07.01.2015

Der o.g. Grundlagenvertrag, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 07.07./14.07.2011, wird in den §§ 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

**§ 2  
Zuschuss**

(1) Als Gesamtzuschuss für die Gesellschaft wird ein jährlicher Betrag für das  
Geschäftsjahr 2015 von 16.591.600 EUR,  
Geschäftsjahr 2016 von 16.689.300 EUR,  
Geschäftsjahr 2017 von 15.797.300 EUR,  
**Geschäftsjahr 2018 von 15.000.000 EUR**

festgelegt.

(2) Der Gesamtzuschuss der Städte Zwickau und Plauen für die Gesellschaft wird  
für das Geschäftsjahr 2015 auf 9.021.600 EUR,  
für das Geschäftsjahr 2016 auf 9.119.300 EUR,  
für das Geschäftsjahr 2017 auf 8.227.300 EUR,  
**ab dem Geschäftsjahr 2018 auf 7.430.000 EUR**

festgelegt. Dieser Zuschuss wird im Jahr 2015 wie folgt aufgeteilt:

Zwickau	56 %
Plauen	44 %.

Ab dem Jahr 2016 gilt in Bezug auf die in Satz 1 genannten Beträge ein Verteilungsschlüssel von:

Zwickau	60 %
Plauen	40 %.

Ergänzend wird zur Information hinzugefügt, dass die gGmbH gegenwärtig vom Kulturraum Vogtland-Zwickau jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.570.000 EUR erhält. Darüber hinausgehende institutionelle Förderungen des Kulturraums reduzieren die Gesellschafterzuschüsse im entsprechenden Maße.

(3) Im Rahmen der Wirtschaftsplanung ist jährlich festzulegen, zu welchem Anteil die in Absatz 2 genannten Gesellschafterzuschüsse für investive Zwecke eingesetzt werden sollen.

**(4) Sollte sich aus künftigen Tarifabschlüssen oder im Rahmen der Durchführung struktureller Veränderungen eine Mehrbelastung für die Gesellschaft ergeben, die den in Abs. 1 dargestellten Zuschussbedarf übersteigt, ist über deren Ausgleich im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanung zu entscheiden. Bezüglich dieser Aufwendungen und Auszahlungen gilt der ab 2016 gültige Finanzierungsschlüssel (Abs. 2 Satz 3).**

§ 3

**Laufzeit**

(1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.08.2004 und endet am 31.12.2020.

**(2) Wird einem Gesellschafter die Genehmigung der Haushaltssatzung nach § 119 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung verweigert, kann der Grundlagenvertrag durch diese Stadt außerordentlich zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gekündigt werden. Es sind unverzüglich zwischen den Gesellschaftern Verhandlungen zur Fortführung des Vertrags aufzunehmen.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister Stadt Plauen

.....  
Dr. Pia Findeiß  
Oberbürgermeisterin Stadt Zwickau